

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 57/09 B

L 20 AS 8/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 AS 10/05 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Auf seinen Antrag vom 15.12.2008 hat der Senat dem Kläger mit Beschluss vom 15.4.2009 für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20.10.2008 Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt. Der Kläger hat hierauf am 18.5.2009 durch seinen Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und mit weiterem Schriftsatz vom 22.5.2009 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Der Senat hat dem Kläger mit Beschluss vom 16.7.2009 wegen der versäumten Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt und ergänzend zum Beschluss über die Bewilligung von PKH vom 15.4.2009 seinen Prozessbevollmächtigten beigeordnet. Der Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 28.7.2009 zugestellt. Die Beschwerde ist bisher aber nicht begründet worden.
- 3 Wenn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gewährt wird, so steht für die Begründung des Rechtsmittels eine weitere Frist von einem Monat zur Verfügung, die mit Zustellung des die Wiedereinsetzung bewilligenden Beschlusses beginnt (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 9; BVerwGE 36, 340; BAGE 43, 297). Danach hätte die Beschwerde spätestens bis zum 28.8.2009 begründet werden müssen.
- 4 Da dies nicht geschehen ist, muss die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Dem mit Schriftsatz vom 18.5.2009 gestellten Antrag, die Frist zur Begründung der Beschwerde "angemessen" zu verlängern, konnte schon deshalb nicht entsprochen werden, weil eine solche Möglichkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist. Hierauf wurde der Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 20.5.2009 hingewiesen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

